



## Kollegordnung des Aloisiuskollegs in Bonn – Bad Godesberg

### Präambel

Das Aloisiuskolleg ist eine Einrichtung des Jesuitenordens, der sich mit einem weltweiten Netz von Schulen und Hochschulen für die Bildung junger Menschen engagiert. Unter dem Dach des Aloisiuskollegs befinden sich ein staatlich anerkanntes freies Gymnasium mit Externat, ein Internat und weitere über die Schule hinausgehende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen im Geiste Ignatianischer Pädagogik<sup>1</sup> und aus der Verpflichtung für Glauben und Gerechtigkeit Hilfen gegeben, Begabungen gefördert, Gemeinschaft entfaltet, Glauben gestärkt und sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler<sup>2</sup> sollen darin gestärkt werden, Menschen für andere zu sein, auf der Grundlage christlicher Werte Entscheidungen zu treffen, ihr Leben zu gestalten und in kritischer Verantwortung aus dem Geist des Evangeliums der Gemeinschaft zu dienen.

### § 1: Träger des Kollegs

(1) Träger des Aloisiuskollegs ist die Aloisiuskolleg gemeinnützige GmbH (gGmbH). Die beiden alleinigen Gesellschafter der Aloisiuskolleg gGmbH sind die Deutsche Provinz der Jesuiten KdöR und die Norddeutsche Provinz SJ e.V. als Repräsentanten des Jesuitenordens (Societas Jesu).

(2) Zur richtunggebenden Stellung des Ordens gehört die Berufung der Amtsträger durch den Provinzial sowie die Mitwirkung bei der Gestaltung der Kollegordnung. Der Provinzial entscheidet außerdem nach Anhörung der Amtsträger des Kollegs über die Berufung und Abberufung von Ordensmitgliedern am Aloisiuskolleg.

### § 2: Amtsträger des Kollegs

(1) Amtsträger des Kollegs sind

- der Kollegsleiter,
- der Schulleiter und sein Stellvertreter,
- der Internatsleiter und sein Stellvertreter.

(2) Der Kollegsleiter, der Schulleiter und der Internatsleiter werden vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten ernannt. Bei der Bestellung der vom Provinzial zu ernennenden Amtsträger sind die Mitarbeiter sowie Vertreter der Eltern- und der Schülerschaft des Bereichs, für den der jeweilige Amtsträger ernannt werden soll, in angemessener Weise zu hören. Das Nähere wird nach

---

<sup>1</sup> Die drei derzeit verbindlichen Dokumente sind *Grundzüge jesuitischer Erziehung* (1986) und *Ignatianische Pädagogik* (1993), jeweils von der Generalskurie des Ordens herausgegeben, sowie *Der jesuitische Charakter der Jesuitenkollegien. Kriterien für einen Prozess der Evaluation an Jesuitenkollegien und Kollegien in ignatianischer Tradition* (2008).

<sup>2</sup> Die Kollegordnung verzichtet im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form.

Beratung durch die Leitungskonferenz des Kollegs vom Provinzial festgelegt und in einer Verfahrensordnung bekannt gemacht.

### **§ 3: Kollegsleiter**

(1) Der Kollegsleiter hat die oberste Leitung aller Bereiche des Kollegs inne. Er vertritt das Kolleg gegenüber der Öffentlichkeit und den Eltern und übt das Hausrecht aus. Er entscheidet im Zusammenwirken mit den betroffenen Amtsträgern über die Einstellung von Mitarbeitern. Die gesetzlichen Vorgaben des SchulG NRW bleiben unberührt.

(2) Der Kollegsleiter muss die Befähigung zum Lehramt oder große pädagogische Erfahrung haben. Kollegsleiter am Aloisiuskolleg kann nur sein, wer das Ziel des Kollegs bejaht und die Kollegsordnung in ihren Grundzügen anerkennt. Er soll katholisch sein. Er soll Erfahrung in der Ignatianischen Spiritualität haben.

(3) Der Kollegsleiter wird durch den Schulleiter (ständiger Vertreter) und – bei dessen Verhinderung – durch den Internatsleiter vertreten.

### **§ 4: Schulleiter**

(1) Der Schulleiter leitet im Auftrag des Trägers die Schule. Seine Aufgaben und Befugnisse bestimmen sich nach der Schulordnung und den Vorgaben des SchulG NRW.

(2) Als Schulleiter kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums oder ein auswärtiger Bewerber berufen werden. Der Schulleiter muss die staatlichen Anforderungen für das Amt eines Schulleiters erfüllen. Schulleiter am Aloisiuskolleg kann nur sein, wer das Ziel des Kollegs bejaht und die Kollegsordnung in ihren Grundzügen anerkennt. Er soll katholisch sein. Er soll Erfahrung in der Ignatianischen Spiritualität haben.

(3) Der Schulleiter ist vom Kollegsleiter in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten zu hören.

(4) Für den Schulleiter ist ein ständiger Vertreter (stellvertretender Schulleiter) zu bestimmen. Dazu wird ein Mitglied des Lehrerkollegiums oder ein auswärtiger Bewerber vom Kollegsleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter berufen. Für das Berufungsverfahren gelten die für den Schulleiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

### **§ 5: Internatsleiter**

(1) Der Internatsleiter leitet im Auftrag des Trägers das Internat. Er sorgt für die geordnete Durchführung der Internatserziehung, koordiniert die Arbeit unter den Erziehern und übt die unmittelbare Dienstaufsicht über sie aus. Er leitet die Konferenzen des Internats.

(2) Der Internatsleiter muss pädagogische Erfahrung haben. Internatsleiter am Aloisiuskolleg kann nur sein, wer das Ziel des Kollegs bejaht und die Kollegsordnung in ihren Grundzügen anerkennt. Er soll katholisch sein. Er soll Erfahrung in der Ignatianischen Spiritualität haben.

(3) Der Internatsleiter ist vom Kollegsleiter in allen die Internatserziehung betreffenden Fragen zu hören.

(4) Für den Internatsleiter ist ein ständiger Vertreter (stellvertretender Internatsleiter) vom Kollegsleiter im Einvernehmen mit dem Internatsleiter zu bestellen. Dazu wird ein Mitglied des Erzieherkollegiums oder ein auswärtiger Bewerber vom Kollegsleiter im Einvernehmen mit dem Internatsleiter berufen. Für das Berufungsverfahren gelten die für den Internatsleiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

## **§ 6: Verwaltungsleiter**

(1) Der Verwaltungsleiter wird vom Kollegsleiter eingestellt. Verwaltungsleiter am Aloisiuskolleg kann nur sein, wer das Ziel des Kollegs bejaht und die Kollegsordnung in ihren Grundzügen anerkennt.

(2) Der Verwaltungsleiter leitet im Auftrag des Kollegsleiters die Verwaltung und die Wirtschaftsbetriebe und ist für die den Finanzhaushalt des Kollegs betreffenden Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Verwaltungsleiter ist in allen Angelegenheiten zu hören, die die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Kollegs betreffen. Er soll regelmäßige Dienstbesprechungen mit den zuständigen Betriebsleitern halten.

(4) Der Verwaltungsleiter schlägt die Einstellung sowie die Kündigung von Mitarbeitern der Verwaltung und der Wirtschaftsbetriebe vor.

## **§ 7: Kollegsseelsorger**

(1) Der Kollegsseelsorger soll Priester und Mitglied des Jesuitenordens sein. Ist er Jesuit, wird er vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten ernannt. Andernfalls wird er vom Kollegsleiter ernannt.

(2) Aufgabe des Kollegsseelsorgers ist die Seelsorge. Der Kollegsseelsorger muss vom Kollegsleiter in allen die Kollegsseelsorge betreffenden Fragen gehört werden. Er verantwortet gegenüber dem Kollegsleiter, dass die Seelsorge in Übereinstimmung mit den pädagogischen Zielen des Kollegs durchgeführt wird.

(3) Wird er in seinen Aufgaben von einem Team o.ä. unterstützt, erstellt der Kollegsseelsorger für dieses Gremium eine Ordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Kollegsleiters.

## **§ 8: Pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter**

(1) Pädagogischer oder nichtpädagogischer Mitarbeiter am Aloisiuskolleg kann nur sein, wer das Ziel des Kollegs bejaht und die Kollegsordnung in ihren Grundzügen anerkennt. Näheres zur Stellung der Lehrer und der Erzieher regeln die Schulordnung und die Internatsordnung.

(2) Die Rechte der Mitarbeitervertretung und die für ihre Arbeit maßgeblichen Verfahren bestimmen sich nach der jeweiligen Mitarbeitervertretungsordnung des Erzbistums Köln.

**§ 9: Leitungskonferenz**

- (1) Der Kollegsleiter, der Schulleiter, der Internatsleiter und der Verwaltungsleiter treffen sich regelmäßig zu einer Leitungskonferenz, die vom Kollegsleiter geleitet wird.
- (2) Die Leitungskonferenz dient der Information und der Abstimmung in allen Fragen des laufenden Geschäftsbetriebs, deren Klärung für die Leitung des Kollegs und seiner Bereiche notwendig ist, sowie der Erarbeitung einer gemeinsamen Linie für die Führung des Kollegs.
- (3) Der Kollegsleiter kann weitere Personen zur Leitungskonferenz hinzuziehen.
- (4) Über Entscheidungen der Leitungskonferenz sind die betroffenen Bereiche zu informieren.

**§ 10: Zusammenwirken von Kollegsleiter, Schulleiter und Internatsleiter**

- (1) Für die Einstellung der Lehrkräfte und Erzieher, für die Aufnahme von Schülern und für die geordnete Durchführung des Schul- und Internatsbetriebes wirken Kollegsleiter, Schulleiter und Internatsleiter in regelmäßiger gemeinsamer Beratung zusammen.
- (2) Die Einstellung der Mitarbeiter, die nicht dem Orden angehören, erfolgt durch den Kollegsleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter (für die Schule) bzw. mit dem Internatsleiter (für das Internat). Bei der Einstellung von Lehrkräften ist die jeweilige Fachleitung zu hören.
- (3) Der Schulleiter und der Internatsleiter legen dem Kollegsleiter den Plan für die Funktions- und Beförderungsstellen ihres jeweiligen Bereichs vor. Das Bewerbungsverfahren für Funktions- und Beförderungsstellen im Kolleg wird vom Kollegsleiter festgelegt. Die Entscheidung über die Besetzung der Funktions- und Beförderungsstellen trifft der Kollegsleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter bzw. dem Internatsleiter.
- (4) Die Aufnahme und Entlassung von Schülern erfolgt durch den Kollegsleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Internatsleiter nach Maßgabe der Schul- und der Internatsordnung. Die rechtliche Grundlage dafür ist der Schulvertrag bzw. der Schul- und Internatsvertrag.

**§ 11: Stipendienausschuss**

- (1) Über die Vergabe von Stipendien, Ermäßigungen und Freiplätzen entscheidet der Stipendienausschuss. Er besteht aus dem Kollegsleiter (Vorsitzender), dem Schulleiter, dem Internatsleiter und dem Oberen der Jesuitenkommunität.
- (2) Der Obere der Jesuitenkommunität berichtet dem Provinzial jährlich über die Praxis der Stipendienvergabe und über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (3) Die eigentliche Aufnahme und etwaige Entlassung von Schülern, denen Stipendien, Ermäßigungen oder Freiplätze bewilligt wurden, erfolgt nach den für alle Schüler geltenden Maßstäben und Bestimmungen.

## § 12: Aufgaben der Kollegskonferenz

- (1) Die Kollegskonferenz berät in grundsätzlichen Fragen, die das Kolleg als Ganzes betreffen. Sie dient der Information über die verschiedenen Bereiche des Kollegs und dem Austausch zwischen diesen Bereichen. Sie entscheidet verbindlich in allen Fragen, die ihr vom Vorstand der Kollegskonferenz zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Mitsprache und Mitverantwortung der pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiter, der Schüler und der Erziehungsberechtigten wird durch ihre Mitgliedschaft in der Kollegskonferenz und in den Gremien der Kollegsbereiche entsprechend der jeweiligen Ordnung gesichert.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Kollegskonferenz gilt unter dem Vorbehalt, dass Entscheidungsbefugnisse anderer Kollegsgremien, wie sie z.B. in der Schulordnung und der Internatsordnung niedergelegt sind, nicht verletzt werden. Diese Gremien haben umgekehrt keine Entscheidungsbefugnis in Fragen, die das Kolleg als Ganzes betreffen oder Auswirkungen auf andere Bereiche als die des eigenen Zuständigkeitsbereichs haben.
- (4) Der Kollegsleiter legt der Kollegskonferenz den Kollegshaushalt für das kommende Wirtschaftsjahr offen. Außerdem berichten der Kollegsleiter und die anderen Amtsträger für das laufende Wirtschaftsjahr über die Entwicklung der Bereiche des Kollegs.

## § 13: Zusammensetzung der Kollegskonferenz

- (1) Die Kollegskonferenz besteht aus dem Kollegsleiter und 27 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern:

Stimmberechtigte Mitglieder von Amts wegen sind:

- der Schulleiter oder sein Stellvertreter,
- der Internatsleiter oder sein Stellvertreter,
- der Externatsleiter oder sein Stellvertreter,
- der Leiter von ProCura oder sein Stellvertreter,
- der Vorsitzende der Schulpflegschaft und sein Stellvertreter,
- der Schülersprecher und sein Stellvertreter,
- der Obere der Jesuitenkommunität oder ein anderer von ihm benannter, am Kolleg tätiger Jesuit,
- der Kollegsseelsorger oder ein von ihm benannter Vertreter
- der Leiter des AKO-Forums oder sein Stellvertreter.

Stimmberechtigte gewählte Mitglieder sind:

- fünf von der Lehrerkonferenz der Schule gewählte Vertreter,
- drei von der Erzieherkonferenz des Internats gewählte Vertreter,
- ein von den Mitarbeitern des Externats gewählter Vertreter,
- ein von den nichtpädagogischen Mitarbeitern gewählter Vertreter,
- zwei von der Schulpflegschaft gewählte Vertreter,
- zwei vom Schülerrat gewählte Vertreter,
- ein vom Internatsbeirat gewählter Elternvertreter,
- ein vom Internatsbeirat gewählter Schülervertreter.

Ohne Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt ist:

- ein Mitglied des Vorstands des Aloisiuskolleg Alumni e.V.

Mit Zustimmung des Vorstands der Kollegskonferenz oder auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder können auch andere Personen gehört werden.

(2) Die Mitglieder der Kollegskonferenz werden für zwei Schuljahre gewählt. Die Mitgliedschaft endet regulär mit der Neuwahl der Mitglieder aus den jeweiligen Bereichen. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig

- bei Ausschluss durch 2/3 der Mitglieder der Kollegskonferenz infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Kollegskonferenz ergeben,
- wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen,
- bei Mitarbeitern, wenn sie dauerhaft nicht mehr am Kolleg Dienst tun,
- durch Niederlegung des Mandats.

Scheidet ein Mitglied der Kollegskonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode das in der Reihenfolge nächste Ersatzmitglied ordentliches Mitglied. Falls keine Ersatzmitglieder gewählt worden sind, kann das zuständige Gremium einen Nachfolger auch im laufenden Schuljahr wählen.

(3) Für die Kollegskonferenz ist ein Vorstand zu wählen. Der Vorstand besteht aus dem Kollegsleiter und vier von der Kollegskonferenz für die Dauer von zwei Schuljahren gewählten Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus der Kollegskonferenz und damit auch aus dem Vorstand aus, so ist ein Nachfolger nach den allgemeinen Bestimmungen zu wählen.

#### **§ 14: Sitzungen der Kollegskonferenz**

(1) Die Kollegskonferenz tritt in jedem Schuljahr mindestens zweimal zusammen. Darüber hinaus kann sie vom Kollegsleiter jederzeit einberufen werden. Sie muss von diesem innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn der Schulleiter oder der Internatsleiter oder ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangen. Der Kollegsleiter lädt die Mitglieder der Kollegskonferenz zu den Sitzungen mit einer Regelfrist von zwei Wochen ein. Bei der Einladung sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mitzuteilen.

(2) Die Sitzungen der Kollegskonferenz werden vom Vorstand der Kollegskonferenz vorbereitet und geleitet. Themen, deren Beratung von mindestens drei Mitgliedern der Kollegskonferenz mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand der Kollegskonferenz beantragt wurde, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die Kollegskonferenz ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die nach dieser Kollegsordnung ständige Stellvertreter haben, können von diesen vertreten werden, wenn diese nicht selbst Mitglied der Kollegskonferenz sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Gegen alle Beschlüsse, die wirtschaftliche Auswirkungen von erheblicher Tragweite haben oder die die grundsätzliche Ausrichtung des Kollegs betreffen, kann der Kollegsleiter ein Veto einlegen.

(4) Anträge zur Beschlussfassung mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung sind vor der Abstimmung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Sie sind so zu formulieren, dass über sie mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kollegskonferenz zustimmt.

(5) Die Sitzungen der Kollegskonferenz sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die behandelten Angelegenheiten, der Wortlaut der Beschlüsse und etwaige Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Mitteilungen nach außen über die Verhandlungen sind nicht statthaft. Die Ergebnisse der Sitzungen sind, wenn nicht außergewöhnliche Gründe dem entgegenstehen, vom Kollegsleiter in angemessener Weise bekannt zu machen.

### **§ 15: Wahlen und Abstimmungen**

(1) Die Mitglieder der Kollegskonferenz sowie Ersatzmitglieder in entsprechender Anzahl werden vom jeweiligen Gremium in geheimer Wahl gewählt, sofern nicht von allen Wahlberechtigten einstimmig eine offene Wahl gewünscht wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(2) Bei Wahlen hat jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums so viele Stimmen, wie Mitglieder dieses Gremiums zu wählen sind. Die Stimmen können nicht kumuliert werden.

(3) Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

### **§ 16: Änderung der Kollegsordnung**

(1) Änderungen der Kollegsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kollegskonferenz.

(2) Anträge zur Änderung der Kollegsordnung können der Kollegskonferenz zur Beratung durch jedes ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie durch den Provinzial vorgelegt werden. Im Übrigen sind für die Vorlage von Änderungsanträgen die Bestimmungen des § 14 dieser Ordnung anzuwenden.

(3) Änderungen der Kollegsordnung bedürfen der Zustimmung durch den Provinzial.

### **§ 17: Schlussbestimmungen**

(1) Ordnungen, die einzelne Bereiche dieses Kollegs regeln, bleiben in Kraft. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Kollegsordnung widersprechen, sind sie aufgehoben.

(2) Diese Kollegsordnung tritt zum **1. August 2014** in Kraft. Sie tritt an die Stelle der zum 1. Oktober 2011 in Kraft getretenen Kollegssatzung.

R.P. Stefan Kiechle SJ  
Provinzial - Deutsche Provinz der Jesuiten K.d.ö.R.

München, am Fest des Hl. Aloisius von Gonzaga SJ, 21. Juni 2014